Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H - " Am Samhof "



Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Investitionserleichtz.G 2 vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193). Das vorliegende Baugebietsverfahren wird - entsprechend den Übertretungsvorschriften aus §§ 233 Abs.1 und 245 Abs. 1 BauGB - nach den früher geltenden Rechten (i.d.F.v. 24.12.1986) durchgeführt.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I/1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408).

1. Baugliederungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Im WA sind zulässig
- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportlichen Zwecken (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Fläche für den Gemeinbedarf (Anlagen zur Kinderbetreuung)

Ab dem ersten Obergeschoss ist die Errichtung von Wohnungen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB i.V.m. Nr. 1.1.1 der Begründung zu den Klinkuns zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung

maximale Grundfläche der Hauptgebäude **GR** z.B. 250 m²

Anrainergebäude Gebäude zählen als eine GR. Terrassen, Eingangsstufen u.ä. sind bei der Ermittlung der Grundfläche nicht zu berücksichtigen.

maximale Geschossfläche in m² **GF** z.B. 500

Bei der Gesamtgrundfläche (alle vorsorgten Flächen, z.B. Tiefgaragen, Nebenanlagen) sind die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Für die Bestimmung der GF, GR und GRZ ist die Gesamtgrundstücksgröße des Wohnbaltes maßgebend.

Die Geschossfläche des Dachgeschosses im WA10 wird auf die zulässige Geschossfläche angerechnet. Das Dachgeschoss darf zum Vollgeschoss werden.

höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse z.B. III

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Geschossgrößen.

3. Bauweise

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise
Anrainergebäude Gebäude in offener Bauweise sind auch mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden.

ED Einzel- und Doppelhäuser

EM Mehrfamilienhäuser

H Hausgruppen

Baugrenze

Baulinie

Eine Überschreitung der festgesetzten Baulinie durch untergeordnete Bauteile wie Lichtschächte und Lüftungselemente für Tiefgaragen um bis zu 1,25 m, jedoch auf maximal 1/3 der Gebäudelänge, ist zulässig, wenn sie sich als gestaltete Volumen sichtbar werden und bündig mit der Gebäudeoberfläche abschließen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

5. Wohneinheiten

Einzelhäuser	max. 4 Wohneinheiten pro Gebäude
Doppelhäuser	max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude (Doppelhaushälfte)
Hausgruppen	max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Reihenhauseinheit)
Mehrfamilienhäuser	im WA 12 max. 8 Wohneinheiten pro Gebäude, im Übrigen keine Beschränkung der Wohneinheiten

6. Wandhöhe

Wandhöhe	bei I + D	max. 6,50 m
	bei II	max. 8,50 m
	bei III	max. 9,50 m
	bei IV	max. 12,50 m
	bei V	max. 15,50 m
	bei VI	max. 18,50 m
Firsthöhe	bei I + D	max. 11,50 m

Höhenbezugspunkt

Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenrinnenkante sofern im Plan kein Höhenbezugspunkt ist. BauNVO (Meter ü.N.N.) festgesetzt ist.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. beim Flachdach die Oberkante Attika.

Technische Aufbauten wie Aufzugsüberfahrten und Lüftungsanlagen u.ä. dürfen die zulässige Wandhöhe um max. 2,0 m überschreiten und sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Fassade zurück zu setzen.

7. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

ST Flächen für Stellplätze
GA

Flächen für Tiefgaragen

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den ausgewiesenen Flächen sowie auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 1,5 m breiten Sicherheitsabstandes entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und eines 3 m breiten Grundstücksstreifen zu öffentlichen Grünflächen unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Dieser ist von jeglicher baulicher und sonstiger Anlagen freizuhalten und zu begrünen. Ausgenommen sind Einfriedungen (Anlagen zur Kinderbetreuung).

Ab dem ersten Obergeschoss ist die Errichtung von Wohnungen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB i.V.m. Nr. 1.1.1 der Begründung zu den Klinkuns zulässig.

Auf die Besonderheiten im Nahbereich des Denkmals ist besonders im WA 10 zu achten (siehe Denkmalschutzgesetz).

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend und ist gilt ebenso für die Anzahl und Anordnung von Fahrradabstellplätzen.

8. Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche, vorhanden

Straßenverkehrsfläche, geplant

Verkehrsberuhigter Zweckbestimmung, geplant

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich)

Parkstreifen mit möglichen Baumstandorten

Fläche mit privatem Geh- und Fahrrechten

Die Straßenzüge mit öffentlichem Straßenraum sind mit versickerungsfähigen Belägen zu gestalten.

9. Ein- und Ausfahrten

Ein- und Ausfahrten
siehe Anlage B.7

10. Flächen für Versorgungsanlagen

Hauptwasserleitung
(Gemeindlicher Kommunalbetriebe AöR)

Entwässerungskanal
(Gemeindlicher Kommunalbetriebe AöR)

Gasdruckrohrleitung
(Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH)

Schutzstreifen mit öffentlichem Leitungsrecht, mit jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten

Trafostation, geplant

Telekommunikationsverteilerstation, geplant

Grundwassermessstelle

Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund erstellt.

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünflächen sind von Leitungsrissen freizuhalten.
Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" sowie das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Leitungen (GW 125) sind bei Entsorgungsarbeiten und des Aufbaus/Ausbaues kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

Vor Beginn einer Ausweitungsarbeiten ist die Lage vorhandener Leitungen bei den Leitungsträgern abzufragen und notwendige Maßnahmen mit diesen abzustimmen.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser sicherzustellen (DVGW-Arbeitsblatt W 405). Unter keinen Umständen dürfen auf öffentlichen oder privaten Flächen zulässig. Die Lage ist mit dem Stadtplanungsamt und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Notwendige Feuerwehrzufahrten und -aufstellorte sowie Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Fassung Februar 2007 vorzusehen und im Freiflächenplan einzutragen.

11. Grünordnung

Grünfläche, öffentlich
(mit vorgesehenen Wegeverbindungen)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume, bestehend

Bäume, bestehend (nicht vermessen)

Bäume, vorgesehen (Lage variabel)

Gehölzpflanzung, bestehend

Gehölzpflanzung, bestehend (nicht vermessen)

Gehölzpflanzung, vorgesehen (Lage variabel)

Kinderspielplatz

12. Artenschutz und Ausgleichsflächen

12.1 Artenschutz

CEF 1:
Artenschutzmaßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraum der gefährdeten Vogelart Feldlerche (Alauda arvensis) sind in nähren Umfeld des Plangebiets Flächen herzustellen und zu entwickeln, die für Feldlerchen geeignet sind (Ackerbrachen, Lerchenfenster, u.ä.).
Die Artenschutzmaßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt definiert: Bereits vor Beginn der Planungen vorsehen Ausgleichsfläche als auch auf allen Flächen, die im Rahmen der Bauleitplanung neu versiegelt werden, ausserhalb des Eingriffs werden Ausgleichsmaßnahmen direkt eines Lerchenfensters begrünt. Hierfür werden ca. 20 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils 10 x 20 m benötigt. Jedes Lerchenfenster ist mit einer Ausgleichsmaßnahmen Stellen unterbrochen ist, um den Flug der Vögel optimal zu gewährleisten.
Für den konfligten Unterhalt ist dabei zwingend die Vorgabe zu beachten, dass keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und die notwendigen Pflegemaßnahmen auf den Brutzyklus der Feldlerche abgestimmt werden.

CEF 2:
Der Lebensraumverlust durch die in Norden zu rodende Gehölzstruktur (WA 13) ist durch eine Ersatzpflanzung im nahen Umfeld des Plangebiets auszugleichen. Der erforderliche Umfang für den Ausgleich wird auf Grundlage der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen festgelegt.
Der Ausgleich wird gemäß Artenschutzgutachten durch Naturschutzbehörde direkt innerhalb des Baugebiets geschaffen. Dies ist durch die Pflanzung von standortgerechten Gehölzen entlang der Nordost- und Ostgrenze zur freien Landschaft hin, Pflanzung von freien Landschaft hin, Pflanzung von freiwachsenden Heckenpflanzungen mit fruchttragenden, heimischen Sträuchern, Pflanzung von Obstbäumen, Anlage von Lesen, Lerchenfenstern, Käpplerstreifen, Hochstauden und hoher Krautsäumen, in Hofnähe Gehölzsteiger, Saftleckbäume mit weiten Durchblicken, erreicht. Von Nr.2 Schnee und Gehölzsteiger, Saftleckbäume mit Durchblick.

Bodendenkmal Bezeichnung D.-1-7234-0052- Straße der römischen Kaiserzeit



Bodendenkmal Bezeichnung D.-1-7234-0044- Siedlung vermutlich der Bronze- und Eisenzeit sowie der römischen Kaiserzeit

12.2 Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen von **15.557 m²** werden wie folgt nachgewiesen:

3.765 m² innerhalb des Bebauungsplangebietes

Gestaltungsdienstleistung:
Pflanzung von standortgemäßen Wiese mit Gehölzpflanzungen und Röhrichtentwicklung

11.792 m² außerhalb des Bebauungsplangebietes

	Gemarkung	Flur Nr.	Fläche	Gestaltungsziel
A	Gerolfing	2753	4.560 m² anrechenbar: 1.071 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Röhrichtentwicklungen
B	Gerolfing	3407	4.237 m² anrechenbar: 3.237 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Röhrichtentwicklungen
C	Ingolstadt	8211	1.700 m² anrechenbar: 1.700 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Röhrichtentwicklungen
D	Ingolstadt	8211	1.700 m² anrechenbar: 1.700 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Röhrichtentwicklungen
E	Ingolstadt	6496	1.729 m² anrechenbar: 1.729 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Röhrichtentwicklungen
F	Ingolstadt	8525	1.793 m² anrechenbar: 1.705 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Röhrichtentwicklungen

13. Immissionsschutz

Zur Wärme- und Energieversorgung sind Gasanlagen, Kraftwärmekopplungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Holz zulässig.

Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt.

Die außerbauliche der Wohnhäuser sind so zu dimensionieren, dass die Anforderungen der Schallschutzstufe III der DIN 4109 "Schallschutzmaßnahmen im Fassaden und dieser Zusatzmerkmal(ungen)" eingehalten werden.

Für die Wohnungen Schallanregungen ist die Errichtung der Spitzengebäude und in Anbindung an die Fassade Anhebung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erforderlich. Diese Schallschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung der Gebäude schutzbedürftige Räume (Kinder- und Wohnzimmer, Wohnküchen) bei Hubschrauberbetrieben maximal 35 dB(A) erreicht.
Die Auflistung der Außenbauteile ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

14. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Bei Bodeneingriffen ist daher eine Erlaubnis nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Art. 7 Abs. 1 DSchG) erforderlich und im Einzelfall mit der Denkmalbehörde abzustimmen. Bei Bedarf ist eine Ausgrabung durch Archäologen des Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, vorher durchzuführen. Dieser ist rechtzeitig vor Erschließungs- bzw. Baubeginn bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
Der Abtrag des Oberbodens darf nur unter qualifizierter archäologischer Aufsicht erfolgen, weitere Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festgelegt.

Für jede Art von Veränderungen an Baudenkmälern und in ihrem Umfeld ist eine Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige- und Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler betroffen sind, oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Nachrichtliche Übernahme von Denkmalen mit Beschreibung:

D-1 Umgrenzung von Einzeldenkmälern (Baudenkmäler)

Bauliche Anlagen, Teile von Anlagen und Grünanlagen, die aus wissenschaftlichen, künstlerischen, geschichtlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Gründen der Erhaltung bedürfen, sind Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 BayDSchG). Sie müssen nicht in die Denkmalliste eingetragen sein, um Baudenkmäler zu sein.

Bodendenkmal Beschreibung D.-1-7234-0042- Siedlung vermutlich der Bronze- und Eisenzeit sowie der römischen Kaiserzeit

15. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Bauliche Gestaltung

WA 1 bis WA 7
Es sind drei anrainergebäude Baukörper pro Wohnfeld zulässig. Die Baukörper sind in ihrer Ausdehnung und Lage nicht festgesetzt.

WA 8 und WA 9
Es sind drei anrainergebäude Baukörper pro Wohnfeld anzuordnen. Zwischen den Baukörpern ist ein verbaler Versatz von mind. 5 m vorzusehen.

WA 1 - 9 und WA 11 - 13
Es sind ausschließlich Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis maximal 7° Dachneigung, die hinter der Attika nicht sichtbar werden, zulässig.

WA 10
Es sind ausschließlich Satteldächer mit Walmdächer bis maximal 42° Dachneigung zulässig.
Die Hauptfirstrichtung der Hauptbaukörper darf nur in Gestaltabweichungsrichtung angeordnet werden.
Die Traufhöhe darf die Wandhöhe von max.9m 37 zulässig Die Gesamthöhe der Dachaufbauten darf max. 50% der Gebäudelänge betragen.
Es sind max. drei nebeneinander liegende Dachgeschossgeschosse zulässig.
Die Verwendung von Metalldächern (z.B. Kupfer-, Zink- oder Bleibedachungen) ist nicht zulässig.

In allen Baufeldern sind die Flachdächer oder flachgeneigten Dächer der Haupt- und Nebengebäude, sowie Tiefgaragenabfahrten, zu begrünen.
Ab einer Größe von 10 m² ist eine Extensivbegrünung mit standortgerechter Gehölzmischung und Moos-Sedum-Kraut-Begrünung herzustellen.

2. Abstandsflächen

Bei Ausnutzung der im Plan festgesetzten Baurkome sind geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO zulässig.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind in Form von Strohhecken aus Laubhölzern mit sockelloser Ausführung, Metallzäunen (Maschendraht, Stabgitternetzen ohne Einfriedungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Auf der Gemeindestraßenfläche und daneben sind ähnliche Einfriedungen als transparente Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,60 m und ohne durchgehenden Sockel zulässig.

Zwischen privaten Grundstücken kann im Bereich von Terrassen die Einfriedung auf maximal 5,00 m Länge auf maximal 2,00 m Höhe errichtet werden (Sichtschutz).

4. Einfriedungen

Auffüllungen sind im Bereich der Baugrundstücke maximal bis zur Höhe der jeweiligen Straßenrinnenkanten zulässig. Stützmauern sind unzulässig.

Auf Grundstücksgrenzen mit ungünstiger Erdoberfläch oder Höhenunterschieden (z.B. Einbuchtst. Sand, Kies, usw.) sind verwendet werden.

Abgrabungen im Bereich der Baugrundstücke sind unzulässig.

Bei Geländeveränderungen oder der Freilegung von Kellergeschossen ist das Gelände in einem Abstand von 1,5 m vom Gebäude mit einer Neigung von max. 45° an das natürliche Gelände anzugleichen. Diese gilt sowohl innerhalb des Bebauungsplanumgriffs als auch zu den angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches.

Ausgenommen davon sind notwendige Geländeveränderungen für Zufahrten, Rampen, Lichtschächte und Kellerabgänge (z.B. 1,5 - 2,0 m auf der Nordseite von einer Höhe von 374 m ü.N.N.). Diese sind im Bereich der Grün- und Ausgleichflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin abzuböschen.

Sollten in Einzelfällen Stützmauern, Auffüllungen über das festgesetzte Maß oder Abgrabungen unumgänglich sein, können diese mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Auffüllungen und Abgrabungen

6. Hydrogeologische Festsetzungen

Alle Kellersöffnungen (Fenster, Treppen und sonstigen Bauwerksöffnungen) die unterhalb des Bemessungswasserstandes liegen, sind wasserdicht auszubilden und mit Rastfall Abdichtungen nach DIN 18195 oder Bauweisen in wasserundurchlässigem Beton (Weiße Wanne) einfach. Tief liegende Gebäudeteile (Keller/TG) sind unter Berücksichtigung des Bemessungswasserstandes (Grundwasserhöchststand) und Grundwasserstand mit projektspezifischem Zuschlag) mit druckwasserdichten Wannen zu versehen und ggf. gegen Auftrieb zu sichern.

III. Hinweise

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Alle Bauvorhaben sind vor Baubeginn/Beginn an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlagern sind nicht möglich.
Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
Weiterführende Informationen bezüglich Rückstau, Dichtigkeitsnachweis, Grundstücksanschlüsse können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

2. Regenwasserbehandlung
Eine Versickerung der Gebäudedachflächen ist aufgrund der Grundwasserflurabstände nicht möglich. Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln.
Weiterführende Informationen bezüglich Versickerung, Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

3. Grundwasser-/Bodenverhältnisse
Es wird darauf hingewiesen, dass Kellergeschosse bis zu einer Tiefe von 370,90 m ü.N.N. für den natürlichen Tief steigen die Grundwasserstände bis auf 372,00 m ü.N.N. an. Die Grundwasserflurabstände liegen entsprechend bei ca. 1,20 m in südlichen und ca. 4,50 - 5,00 m im nördlichen Teil.
Bei ca. 10-jährigen Grundwasserhöchstständen werden sich die Grundwasserflurabstände um ca. 0,5 m auf Flurabstände von bis zu ca. 1,0 m in südlichen und bis ca. 4,0 m im nördlichen Teil und damit auf eine Höhe von bis zu ca. 372,50 m ü.N.N. (im südlichen) bis ca. 375,50 m ü.N.N. (im nördlichen).
Weiterführende Informationen bezüglich Bemessungswasserständen, etc. können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

4. Bauwasserhaltung
Sollte eine Bauwasserhaltung von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde Beantragen. (Maschinenhalt, Weiterführende Informationen bezüglich Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

5. Drainagieleitungen
Es wird empfohlen Drainagesammler und Drainageleitungen und an den angrenzenden Grundflächen mit einem Gefälle von mindestens 2 % zu verlegen. Die Funktionsfähigkeit des Systems darf nicht nachteilig beeinflusst werden.

6. Brandschutz
Es wird empfohlen, die Planung der brandschutztechnischen Maßnahmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
Sollten Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m (Lauflinie) von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, so ist auf dem Grundstück eine Fläche für die Feuerwehr gemäß Art. 5 BayBO herzustellen. Zu allen Gebäudeteilen, bei denen der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie mehr als 5 m über Gebäudeteilen liegt, sind Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" einzurichten. Die Richtlinien sind in der Fassung Februar Anlage 7.4/1 ist jeweils zu beachten.
Mögliche Tiefgaragenabfahrten sind so zu planen, dass sie sich nicht mit Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr überschneiden.
Die Einrichtbarkeit der einzelnen Gebäudeerschließungsflächen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehr mittels Hubrettungsgeräten (Drehleiter) ist im Einzelfall zu prüfen.

7. Ein- und Ausfahrten
Die Einführung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Absprache und mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt.

8. Altlasten/Sprengmittel
Nach derzeitigen Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) sind im Planungsumgriff keine Altablagerungen bekannt. Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen sind jedoch nicht vollständig auszuschließen. Diese gilt sowohl innerhalb des sonstige schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie Kampfmittel angetroffen werden, ist das Umweltamt Ingolstadt, das Wasserwirtschaftsamt bzw. die Polizei (Kampfmittel) zu informieren.

9. Vorsorgender Bodenschutz
Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist der Oberboden entsprechend zu lagern und es wird möglich auf Grünflächen wieder einzubauen.

10. Erschließungsbeitragsfreie Angelegenheiten der Leitungsträger
Mit den Leitungsträgern sind vom Bauherren frühzeitig erschließungsbeitragsfreie Angelegenheiten wie z.B. Bauzeiten, Bereitstellungsflächen, Baumstandorte, Abstandsmaße, Leitungsrechte sowie die Lage von Bestandsleitungen zu klären.

11. Immissionen aus der Landwirtschaft
Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies gilt auch für die Zeiten vor 7:00 und nach 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall ist.

Die im Bebauungsplan gerannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. **107 H** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.08.2018 mit 02.10.2018 und erneut vom 28.04.2019 mit 28.05.2019 im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **107 H** als Satzung **"Am Samhof"**

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am ..... beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **107 H** wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. In der ortsüblichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ..... ausgefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan trit damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, ...

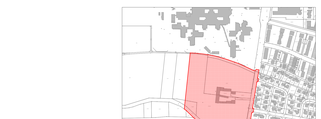
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand Stand Mai 2018
NW 30-7-4, 30-7-3 und 31-7-28

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind ebenge Differenzen einzukalkulieren.

Stadt Ingolstadt

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 107 H "Am Samhof"



PLAN/ERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SICHCHEBET	ÄNFTELEITUNG
STADT und RAUM	26.06.2018	M. Dietrich		U. Brand
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	12.09.2018	Hbl / LA	6113 Ma	
	22.02.2019	Hbl / LA	6113 Ma	
	22.02.2019	Hbl / LA	6113 Ma	
	02.09.2019	Hbl / LA	6113 Ma	